

Zustellungsurkunde

Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG
Vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn von Hörsten
Albert-Schweizer-Straße 15
35260 Stadtallendorf

Geschäftszeichen: RPGI-43.2-53e1860/1-2015/6
Ihr Zeichen: G137
Ihre Nachricht vom: 27.10.2023
Ihr Ansprechpartner/in:
Telefon:
E-Mail:
Datum: 19.09.2024

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 27.10.2023 wird der

**Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG,
Albert-Schweizer-Straße 15
35260 Stadtallendorf**

nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes – TEHG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	35260 Stadtallendorf,
Gemarkung	Stadtallendorf,
Flur	44,
Flurstück	260/1, 260/3, 441
Rechts- und Hochwert	32 U E500556 / N5629856

die bestehende Eisengießerei nach Nr. 3.7.1 G E des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur:

- Errichtung und zum Betrieb einer regenerativen thermischen Nachverbrennungsanlage für das Band 5 und der Kernmacherei K14,
- Änderung der Abluftanlagen für den Kühlbahnhof und die Kühlstrecke des Band 5 sowie des Kerntrockenofens der Kernmacherei 14,
- Erweiterung des Kühlbahnhofs des Band 5 mit Kaskadierung des Luftstroms in den bestehenden Kühlbahnhof um 120 Stellplätze,
- Aufstockung des Gebäude P4 für spätere Nutzung als Putzerei (die Nutzung als Putzerei ist nicht Teil dieser Genehmigung und muss zu einem späteren Zeitpunkt gesondert beantragt werden),
- Anbau an das Gebäude 4 auf dessen Dach die Nachverbrennungsanlage positioniert wird.

Durch die Änderung findet keine Kapazitätserweiterung der genehmigungsbedürftigen Eisengießerei statt, weder der Vergießleistung, noch der Schmelzleistung.

Zum Anlagenumfang gehören die nachfolgend aufgelisteten Anlagenteile:

- Regenerative thermische Nachverbrennungsanlage
- Abluftanlage des Kühlbahnhofs und der Kühlstrecke des Band 5
- Lühr Trockenentstaubungsanlage (Flugstromadsorber)
- Kerntrockenofen K14
- Schornstein mit Quellennummer 220202S39

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Diese Genehmigung ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 26.04.2024 zur Errichtung des oben genannten Antragsgegenstandes, Gz. wie oben.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: Eisen- und Stahlerzeugung vom 28. Februar 2012

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um:

1. die Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung des Antragsgegenstandes und
2. die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG).
3. Die Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW), Landkreis Marburg-Biedenkopf“

von den im folgenden genannten Verbotstatbeständen für die Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten Erweiterung einer Halle auf Flächen Ihres Betriebsgeländes in der Schutzzone III A:

- Das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 5 Nr. 17 der Verordnung).

Die Befreiung bezieht sich auf die folgenden Maßnahmen bzw. Tätigkeiten:

- Nicht flächige Gründungsarbeiten zur Erweiterung einer Halle mit Aushubtiefen von ca. 2,20 m.

Die Befreiung von den o.g. Verbotstatbeständen ergeht unter Vorbehalt der in diesem Bescheid unter Abschnitt V. Ziffer 8 aufgeführten Nebenbestimmungen. Bei Abweichungen zwischen den in den Antragsunterlagen vorgenommenen Angaben und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gelten Letztere.

Hinweis:

Für alle übrigen in der Verordnung genannten Verbotstatbestände wird ausdrücklich keine Befreiung erteilt.

Sie sind in der Umsetzung der Maßnahme ausnahmslos zu beachten. Dies betrifft insbesondere:

- Das Verbot, Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers zu versickern (§ 5 Nr. 5, gilt auch für die Betriebsphase).
- Das Verbot, die Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen aufzufüllen (§ 5 Nr. 18).
- Das Verbot des Verwendens von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen- oder Wegebau (§ 5 Nr. 21).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

	(Seiten)
Anschreiben	2
Deckblatt	1
1. Register	
• Verzeichnis der Unterlagen	3
2. Register	
• Formular 1/1 Antrag nach dem BImSchG	5
• Formular 1/1.2 Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns	2
• Genehmigungsbestand der Anlage „Gießerei“	30
• Formular 1/1.4 Ermittlung der Investitionskosten	1
• Kostenaufstellung	1
• Stellungnahme Immissionsschutzbeauftragter	1
• Stellungnahme Fachkraft für Arbeitssicherheit	1
• Zertifikate	2
3. Register	
• Kurzbeschreibung	2
• Begründung zum Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung	1
4. Register	
• Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
5. Register	
• Standort und Umgebung der Anlage	2
• Topographische Karte 1:25.000 Neustadt (Hessen)	1
• Umgebungsplan	1
• Lageplan der Änderung (interner Lageplan, LC F, LC A, LC S, SC, E)	1
• Flächennutzungsplan 1:5.000 Stadtallendorf	1
• Legende Flächennutzungsplan	1
6. Register	
• Blockschaltbild (Fließbild Änderung)	1
• Anlagen und Betriebsbeschreibung	13
• Formular 6/1 Betriebseinheiten	2
• Formular 6/3: Apparateliste BE 220202	2
• Formular 6/3: Apparateliste BE 220308	5
• Aufstellungsplan RNV	1
• CE -Zertifikat	1
• PID thermische Nachverbrennung mit Wärmetauscher (A0)	1
• PID thermische Nachverbrennung mit Wärmetauscher (A3)	1
7. Register	
• Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	2
• Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1
• Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
8. Register	
• Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	5
• Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen S22	2

• Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen S39	2
• Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE)	2
• Gutachten Olfasense GmbH (P23-086-CO/2023 Rev.00 vom 27.10.2023) bzgl. der Schornsteinhöhe	126
• Stellungnahme vom 20.12.2023 zum Gutachten P23-086-CO/2023	6
• Zeichnung Messbühne Kamin	1
9. Register	
• Abfälle	1
10. Register	
• Abwasser	1
11. Register	
• Abfallentsorgungsanlage	1
12. Register	
• Abwärmennutzung	1
13. Register	
• Lärm, Erschütterung, sonstige Immissionen	3
• Prognose der Geräuschemissionen (2023120008_0919-I vom 15.12.2023)	81
• Ausschnitt FNP mit Emissionsaufpunkten Lärm	1
14. Register	
• Anlagensicherheit	1
15. Register	
• Arbeitsschutz	9
16. Register	
• Brandschutz	2
• Formulare 16/1.1	1
• 16/1.2	3
• Brandschutzkonzept vom 14.11.2023 (Version 01; Projekt 23068)	26
• Zeichnungen zum Brandschutzkonzept	5
17. Register	
• Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
18. Register	
• Bauantrag	62
19. Register	
• Emissionshandel	1
20. Register	
• Darstellung der Umweltverträglichkeit	9
21. Register	
• Angaben zur Betriebseinstellung	1
22. Register	
• Ausgangszustandsbericht	1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anlage darf nur entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen geändert und in veränderter Weise betrieben werden, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.2. Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörenden unter Abschnitt IV. genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten fort, soweit im Nachfolgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.
- 1.4. Der Termin der endgültigen Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist sowohl dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Str. 91 in 35396 Gießen sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1 Liebigstraße 14-16, 35390 Gießen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.5. Während des Betriebes der hiermit genehmigten Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.6. Dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, ist unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG mitzuteilen.
- 1.7. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Genehmigungsinhaberin nach Bestandskraft des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2. Gefahrenabwehr

- 2.1. Das Brandschutzkonzept mit der Vers.01; Projekt 23068 vom 14.11.2023 des Sachverständigenbüros Dr.- Ing. Ludger Siepelmeyer, Rheinpromenade 13, 40789 Monheim ist Grundlage der gefahrenrechtlichen Beurteilung. Die in diesem Brandschutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen zum baulichen, betriebli-

chen und anlagentechnischen Brandschutz sowie die zum Einbau vorgesehenen Einrichtungen gelten als Auflagen und sind zu beachten.

- 2.2. Spätestens bis zur Inbetriebnahme des Gebäudes ist der unteren Brandschutzdienststelle der Nachweis vorzulegen, dass der Feuerwehrplan gemäß Brandschutz-konzept im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr erstellt und dieser zur Verfügung gestellt wurde.

3. Bauaufsicht

- 3.1. Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Standsicherheitsnachweise durch einen Prüfsachverständigen für Baustatik geprüft, bescheinigt und freigegeben wurden (§ 68 Abs. 1 Satz 3 HBO i. V. m. § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO).
- 3.2. Es dürfen nur die Bauabschnitte ausgeführt werden, die durch den Prüfsachverständigen geprüft und freigegeben wurden.
- 3.3. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 75 Abs. 2 HBO).
- 3.4. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde mit dem als Anlage beigefügten Formblatt „Baubeginnsanzeige (§ 75 Abs. 3 HBO)“ mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (§ 75 Abs. 3 HBO).
- 3.5. Es ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 der Hessischen Bauordnung (HBO) der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnsmeldung übernimmt.
- 3.6. Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.
- 3.7. Notwendige Abnahmetermine sind mit dem Prüfsachverständigen zu vereinbaren.

4. Kampfmittel

- 4.1. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei hat grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme zu erfolgen.
- 4.2. Nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten sind mittels E-Mail die Freigabedokumentation und die entsprechenden Lagepläne in digitaler Form, gern im

ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg), an die zuständige Kampfmittelräumdienststelle zu übersenden.

Hinweis: Hierbei wird um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467) gebeten.

5. Arbeitsschutz

5.1. Bei der Planung der erforderlichen Verkehrswege im Außenbereich, sowie auch im Innenbereich der Anlage, welche im Zuge der Erweiterung der Putzerei 4 durch die TNV Anlage erforderlich werden, sind die Anforderung der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.8 einzuhalten.

Vorwiegend sind dabei folgende Anforderungen entsprechend umzusetzen:

5.1.1. Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Treppen und Stufen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten.

5.1.2. Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sind so zu führen, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden.
Können aufgrund der platztechnischen Gegebenheiten des Betriebsgeländes und des vorherrschenden Fahrzeugverkehrs die entsprechenden Mindestbreiten nach ASR A1.8 Nr. 4.3 Ziffer 3 nicht eingehalten werden, sind bei möglichem gleichzeitigem Aufenthalt von kraftbetriebenen Flurförderzeugen oder anderen Fahrzeugen und Fußgängern geeignete technische und bauliche Schutzmaßnahmen vorzusehen.

5.1.3. Die verwendeten baulichen Schutzmaßnahmen sind so auszuführen, dass diese eine entsprechende Ersatzlast aufnehmen können.
Die zu ermittelnde Ersatzlast ergibt sich aus der Masse der Fahrzeuge und deren Geschwindigkeiten in diesem Verkehrsbereich (VdTÜV-Merkblatt 965).

5.1.4. Verkehrswegkreuzungen und -einmündungen müssen übersichtlich gestaltet und einsehbar sein.

5.2. In der Gefährdungsbeurteilung für die angrenzenden betroffenen Bereiche der Anlage, welche die Erfassungseinrichtungen der Emissionen des Kühlbahnhofs und der Kühlstrecke beinhalten, ist hinsichtlich der Räumung der betroffenen Bereiche bei einem vollständigen Ausfall der Anlage detailliert zu beschreiben, wie:

- diese Räumung in den betroffenen Bereichen durchgeführt wird.
- die Freigabe (Sicherstellung der Einhaltung der geltenden Arbeitsplatzgrenzwerte (Amine (Dimethylpropylamin (DMPA)) / Formaldehyd / Benzol / Kohlenmonoxid)) nach einer solchen Räumung sichergestellt wird.

5.3. Die Gefährdungsbeurteilung ist drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage in Kopie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1, Liebigstraße 14-16, 35390 Gießen vorzulegen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend den oben genannten Regelwerken und aktuellen technischen Regeln durchzuführen. Der Stand der Technik ist zu berücksichtigen.

5.4. Die Erfassungseinrichtungen für die Gefahrstoffe mit einem Arbeitsplatzgrenzwert oder einer Maximalen Arbeitsplatz-Konzentration (MAK) (u.a. Benzol, Formaldehyd und DMPA), welche die entstehenden Gefahrstoffe bei der zur Genehmigung vorgelegten Anlage aufnehmen sollen (Gießstrecke, Kühlstrecke und Kühlbahnhof von Band 5 (BE 220202) sowie Heizzone Kerntrockenofens K.14 (BE 220308)), sind so zu konzipieren, dass eine Erweiterung der jeweiligen Erfassungseinrichtung möglich ist, wenn sich bei den durchgeführten Messungen gemäß der Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen technischen Schutzmaßnahmen (§ 7 Abs. 7 GefStoffV) und nach TRGS 402 zeigt, dass die Erfassung nicht ausreichend dimensioniert wurde.

5.5. Durch die neue Anlagentechnik darf es nicht zu einer Lärmbelastung für die Arbeitnehmer in der angrenzenden Halle kommen.

Sollte die neue Anlagentechnik dazu führen, dass der Wert von 80 dB (A) in der Halle der Putzerei 4 überschritten wird, müssen zusätzliche technische Schallschutzmaßnahmen an der Anlage getroffen werden um den Schalldruckpegel unterhalb der 80 dB (A) zu halten.

Der Nachweis, dass der maximale Schalldruckpegel eingehalten wird, ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Methode nachzuweisen und dem Regierungspräsidium Gießen Dezernat Arbeitsschutz 25.1 vorzulegen.

6. Bodenschutz

6.1. Alle Eingriffe in den Untergrund sind von einem in Altlastenfragen und Bodenkunde qualifizierten Ingenieurbüro zu begleiten. Der Boden ist organoleptisch zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.

6.2. Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, unverzüglich zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zu unterlassen. Verunreinigtes Bodenmaterial ist umwelttechnisch zu untersuchen.

6.3. Sofern sich durch die Bauarbeiten weitere Erkenntnisse über den Untergrund (z. B. Schichtenfolge, Zusammensetzung etc.) ergeben, sind diese mit geeigneten Mitteln zu dokumentieren.

6.4. Über die Maßnahmen aus den Nebenbestimmungen 6.1. bis 6.3. ist durch das begleitende, sachverständige Ingenieurbüro ein vollständiger Bericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, spätestens 6

Wochen nach Beendigung der bodeneingreifenden Baumaßnahmen vorzulegen.

7. Immissionsschutz

7.1. Allgemeines

Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen enthalten sein müssen:

- Anweisungen für den Betrieb und die Wartung der Anlage
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Betriebsstörungen
- Beseitigung von Störungen
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte (RNV)
- Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten

7.2. Vorsorgemaßnahmen / Anlagenbetrieb

7.2.1. Der Anlagenbypass darf ausschließlich im Aufheiz- oder zum Stoppbetrieb der Nachverbrennungsanlage (RNV) betrieben werden. In diesen Zeiten darf keine Produktion in den angeschlossenen Bereichen stattfinden. Die Produktion darf erst starten, wenn die Nachverbrennungsanlage (RNV) ihre Betriebstemperatur von 850° C erreicht hat.

7.2.2. Bei Störungen der Abluftreinigungsanlage, durch die die mit diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten werden können, ist der Gießbetrieb der Gießereilinie „Band 5“ und der Betrieb des angeschlossenen Durchlauftrockners Kerntrockenofen KT4 der Kernmacherei „K14“ bis zur Wiederaufnahme des ordnungsgemäßen Betriebs der Abgasreinigung umgehend zu stoppen.

7.2.3. Über aufgetretene Störungen, Kontrolltätigkeiten sowie die Wartungs-, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen (Betriebs- bzw. Wartungsbuch). Die Aufzeichnungen sind mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung am Anlagenstandort aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, nach Beseitigung der Störung, ist durch eine verantwortliche Person zu bestätigen.

7.3. Erfassung und Ableitung der Abgase

7.3.1. Die Emissionen

- der Gießstrecke Band 5
- des Kühlbahnhofs Band 5
- der Kühlstrecke (Standbahntunnel) Band 5

sind an den Entstehungsstellen zu erfassen, der Entstaubungsanlage mit Flugstromadsorber und weitergehend der Nachverbrennungsanlage (RNV) zuzuführen und über den Abluftschornstein (EEV-Nr. 220202S39) in einer Höhe von 40m über Erdgleiche abzuleiten.

- 7.3.2. Die Emissionen der Heizzone des Durchlauftrockners Kerntrockenofen KT4 der Kernmacherei „K14“ sind der Nachverbrennungsanlage (RNV) zuzuführen.
- 7.3.3. Die Emissionen der Kühlzone des Durchlauftrockners Kerntrockenofen KT4 der Kernmacherei „K14“ ist über den bestehenden Abluftschornstein (neue EEV-Nr. 220308S22, alt 220308S20) in einer Höhe von 23,60m über Erdgleiche abzuleiten. Die Regelungen der Nebenbestimmung 3.1.3 des Genehmigungsbescheides vom 22.01.2013, Az. IV/43.2 53e 621 – Winter 2/12 werden aufgehoben.
- 7.3.4. Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden. Abdeckungen oder sonstige Einrichtungen, die die freie Abströmung aus dem Kamin einschränken, sind nicht zulässig. Als Regenschutzeinrichtung ist die Installation einer sogenannten Deflektorhaube zulässig.
- 7.3.5. Die Kaminanlage der Emissionsquelle 220202S33 ist nach Inbetriebnahme der Nachverbrennungsanlage (RNV) außer Betrieb zu nehmen und dicht zu verschließen oder zu demontieren.
- 7.3.6. Die neue Emissionsquelle und die geänderte Quellennummer sind in das EEV-Quellenverzeichnis einzuarbeiten.
- 7.3.7. Dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.2, ist eine aktualisierte Fassung des Emissionsquellenverzeichnisses zuzusenden.
- 7.4. Luftreinhaltung – Emissionsbegrenzungen
Die Konzentration der Emissionen zuzüglich der Messunsicherheit im Sinne der Nr. 2.5 a) der TA Luft darf nachfolgende Grenzwerte als Massenkonzentration nicht überschreiten. Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (0° C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchteanteils an Wasserdampf.
- 7.4.1. Im Abgas der Emissionsquelle EEV-Nr. 220202S39 (130000 Nm³/h):
- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³
 - Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid 0,10 g/m³
 - gleichzeitig: Kohlenmonoxid 0,10 g/m³
 - Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³
- 7.4.2. Im Abgas der Emissionsquelle EEV-Nr. 220202S39 (130000 Nm³/h):
- Formaldehyd 5 mg/m³
 - Amine 5 mg/m³
 - Benzol 5 mg/m³
- Die Möglichkeiten, die Emissionen an Benzol durch prozesstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

7.4.3. Die Nachverbrennungsanlage (RNV) ist mit einer Mindestbrennraumtemperatur von ≥ 800 ° C zu betreiben.

7.4.4. Im Abgas der Emissionsquelle EEV-Nr. 220308S22 (40000 Nm³/h):

- Amine 5 mg/m³
- Formaldehyd 5 mg/m³

Die Regelungen der Nebenbestimmung 3.1.3 des Genehmigungsbescheides vom 22.01.2013, Az. IV/43.2 53e 621 – Winter 2/12 werden aufgehoben.

7.5. Luftreinhaltung - Einzelmessungen

7.5.1. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss durch Messungen einer nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die in Ziffer 7.4.2 dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

7.5.2. Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind wiederkehrend von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle Emissionsmessungen durchführen zu lassen, um festzustellen, ob die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen in Ziffer 7.4.2 dieses Bescheides für den Betrieb der Anlage eingehalten werden.

7.5.3. Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan (siehe DIN EN 15259 Anhang B, Januar 2008) zu erstellen. Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme- und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführung sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

7.5.4. Der Messplan ist dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vor Messbeginn vorzulegen.

7.5.5. Der Messtermin ist dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.

7.5.6. Bei mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchstmöglicher Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als

Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

- 7.5.7. Messungen zur Feststellung der Emissionen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens muss kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Nachweisgrenzen sind im Messbericht als Abgas-Konzentrationsgrößen auszuweisen. Im Falle von Summenemissionswerten muss die Summe der einzelnen Nachweisgrenzen für die Bestimmung der zu summierenden Komponenten kleiner als ein Zehntel des Summenemissionswertes sein. Einzelergebnisse unterhalb der jeweiligen Nachweisgrenze gehen in die Summenbildung nicht ein.
- 7.5.8. Die Emissionsmessungen müssen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und der darin beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Sofern für eine Messkomponente ein Standardreferenzverfahren nach CEN-Norm des Europäischen Komitees für Normung zur Verfügung steht, so ist dieses Verfahren anzuwenden. Stehen keine genormten Messverfahren zur Verfügung, so ist das Messverfahren mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die Probenahme muss der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.
- 7.5.9. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- 7.5.10. Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er muss dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.
- 7.5.11. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht unverzüglich, spätestens zwölf Wochen nach Durchführung der Messung dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unmittelbar vorzulegen.
- 7.6. Luftreinhaltung – kontinuierliche Messungen
- 7.6.1. Die Emissionsquelle (EEV-Nr. 220202S39) ist mit einer eignungsgeprüften Messeinrichtung auszurüsten, die in der Lage ist, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtungen für die festgelegten Emissionsbegrenzungen für
- Gesamtstaub

kontinuierlich zu überwachen (qualitative Messeinrichtung).

- 7.6.2. Die Emissionsquelle (EEV-Nr. 220202S39) ist mit eignungsgeprüften Messeinrichtungen auszurüsten, die die Massenkonzentration der Stoffe
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid
 - Gesamtkohlenstoff
 - Kohlenmonoxid

kontinuierlich ermitteln (quantitative Messeinrichtungen).

- 7.6.3. Es müssen eignungsgeprüfte Mess- und Auswerteeinrichtungen eingesetzt werden, die die zur Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen erforderlichen Betriebsparameter, zum Beispiel Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Druck, Sauerstoffgehalt, jeweils einschließlich relevanter Statussignale, kontinuierlich ermitteln und registrieren.
- 7.6.4. Der ordnungsgemäße, normgerechte (DIN EN 14181:2015 und DIN EN 15259:2008) Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist durch eine nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigungen sind der dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel vorzulegen.
- 7.6.5. Den weiteren Anspruch aus Ziffer 5.3.3.5 TA Luft an die Messeinrichtungen der Quelle EEV-Nr. 220202S39 regeln die besonderen Festlegungen der spezifischen Anordnung nach § 29 BImSchG vom 13.03.2013, Az.: IV/ 43.2 53e 613 FW § 29 BImSchG.
- 7.6.6. Die Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen muss durch eine nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle kalibriert und auf Funktionsfähigkeit geprüft werden.
- 7.6.7. Die Kalibrierung und Funktionsprüfung müssen nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe Juni 2016) in Verbindung mit DIN EN 14181 (Ausgabe Februar 2015) durchgeführt werden.
- 7.6.8. Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit müssen der zuständigen Behörde innerhalb von zwölf Wochen vorgelegt werden. Die Kalibrierung und die Prüfung der Funktionsfähigkeit sind erst dann abgeschlossen, wenn ggf. notwendige Änderungen an der Parametrierung der Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung durchgeführt wurden und dies im Bericht dokumentiert ist.

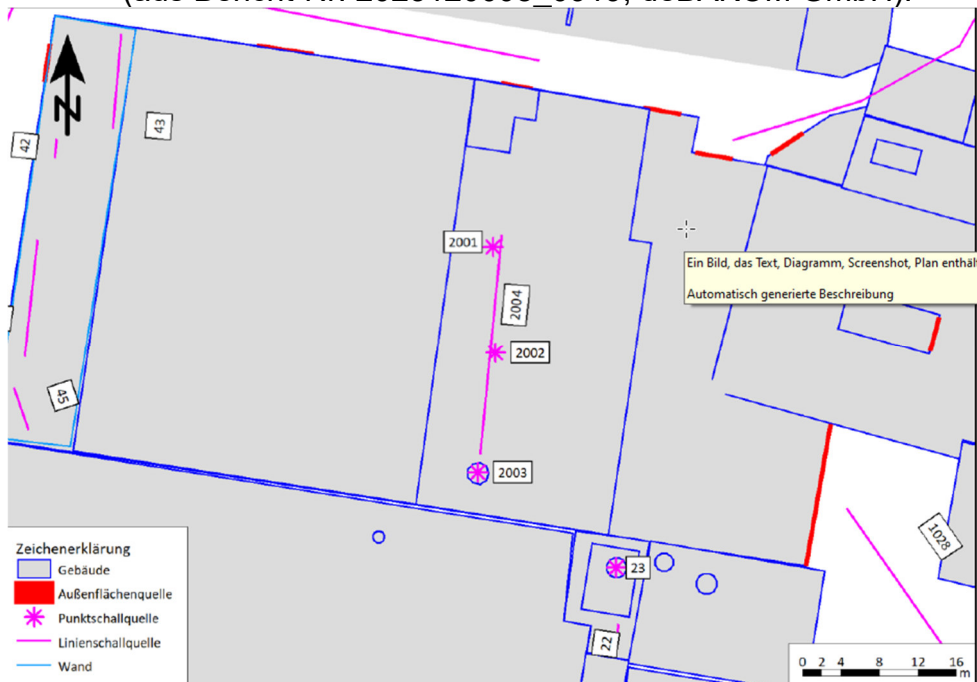
- 7.6.9. Die Funktionsüberprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen.
- 7.6.10. Es ist für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zu sorgen.
- 7.6.11. Die Brennraumtemperatur der RNV ist kontinuierlich zu ermitteln und aufzuzeichnen. Unterschreitungen der Mindesttemperaturen sind dem zuständigen Personal als Störungen optisch und akustisch anzuzeigen sowie in den Aufzeichnungen kenntlich zu machen.
- 7.6.12. Zum Nachweis der Einhaltung der vorgegebenen Mindesttemperaturen ist vor Inbetriebnahme der Nachverbrennungsanlage (RNV) eignungsgeprüfte Mess- und Auswerteeinrichtungen zur Temperaturüberwachung zu installieren und spätestens mit der Inbetriebnahme der Anlage in Betrieb zu setzen. Diese Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen den Anforderungen der jeweils gültigen Norm für geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen entsprechen (derzeit DIN EN 15259 Ausgabe 2008, VDI 3950 Blatt 1 Ausgabe 2018 und Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen" Ausgabe 2017).
- 7.6.13. Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Temperaturüberwachung ist eine Auswertung zu erstellen und Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres zu übergeben.
- 7.6.14. Die Messergebnisse der kontinuierlichen Temperaturüberwachung sind vom Betreiber 5 Jahre lang aufzubewahren.
- 7.7. Einrichtung von Messstellen
- 7.7.1. Zur Durchführung der unter Ziffer 7.5 und Ziffer 7.6 dieses Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten.
- 7.7.2. Die Messplätze müssen für die Messaufgabe ausreichend groß, tragfähig, während des Messzeitraumes witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen. Für den Transport der Messgeräte sind bei nicht ebenen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen, beispielweise Hebezeuge oder Aufzugseinrichtungen.
- 7.7.3. Die Messstrecken sind an den Kaminanlagen der Emissionsquellen eindeutig festzulegen und zu kennzeichnen.

- 7.7.4. Am Messplatz sind jeweils ausreichend bemessene und abgesicherte Energieanschlüsse zu installieren und die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, die für die Emissionsmessungen notwendig sind, ist sicherzustellen.
- 7.7.5. Der beauftragten Messstelle sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

7.8. Lärmemissionen

Lage der Schallquellen RNV-Anlage

(aus Bericht-Nr. 2023120008_0919, deBAKOM GmbH):



- 7.8.1. Die gutachterlich vorgegebenen maximalen Schalleistungspegel der nachfolgend aufgeführten Aggregate und Anlagenteile dürfen nicht überschritten werden:

Geräuschquelle		Schalleistungspegel
Nr.	Bezeichnung	L _{WA} in dB(A)
2001	RNV Hauptventilator	80
2002	RNV Spülluftventilator	80
2003	RNV Kamin	74
2004	Strömungsrauschen Kanäle	72

- 7.8.2. Die neuen bzw. geänderten Quellen sind mit den genehmigten Schalleistungspegeln in das digitale Modell des vorhandenen Schallkatasters einzupflegen.

7.9. Lärmmessungen

- 7.9.1. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage muss durch Überwachungsmessungen einer nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle festgestellt werden, ob die in Ziffer 2.9 entsprechend Kapitel 6 des schalltechnischen Gutachtens der SGS-TÜV Saar GmbH (Auftragsnummer: 5296754)) angegebenen Geräuschemissionswerte eingehalten werden. Dabei ist der Schallleistungspegel nach einem der in Nummer A.2.2 der TA-Lärm genannten Messverfahren der Genauigkeitsklasse 2 oder 1 zu bestimmen, wie sie in DIN 45635-1, in der Normenreihe ISO 3740 bis ISO 3747 (für Maschinen) oder in ISO 8297 (für Industrieanlagen) beschrieben sind. Der Nachweis kann auch im Zusammenhang mit der Abnahme der Aggregate durch den Lieferanten erfolgen.
- 7.9.2. Die Messplanung und das gewählte Messverfahren für die Ermittlung der Schalleistungen ist mit der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen zwei Wochen vor Messbeginn abzustimmen.
- 7.9.3. Der Messzeitpunkt ist der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen zwei Wochen vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.
- 7.9.4. Die Messstelle ist zu beauftragen, jeweils einen Messbericht zu erstellen, in dem die Geräuschemissionsmessungen enthalten sein müssen. Der Bericht muss sinngemäß den Maßgaben unter A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.
- 7.9.5. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht unverzüglich, spätestens zwölf Wochen nach Durchführung der Messung, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, direkt vorzulegen.

Hinweis: Die Immissionsmessungen an den vier klassischen Lärmimmissionsmesspunkten (MP1, MP2, MP3a und MP4) sind im bereits festgelegten 3-jährigen Prüfrhythmus (nächster Termin 2025) für die regulären Messungen weiterhin durchzuführen.

8. Grundwasserschutz

Allgemeines, Organisatorisches

- 8.1. Die ausführenden Firmen sind über die Lage innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes „Wohratal-Stadtallendorf“ und die einschlägigen Ver- und Gebote der Schutzgebietsverordnung schriftlich zu informieren. Alle Beschäftigten sind entsprechend einzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind allen dort tätigen Personen

bekannt zu geben.

- 8.2. Das für die Trinkwassergewinnungsanlagen zuständige Wasserversorgungsunternehmen (ZMW) ist rechtzeitig vor Baubeginn über den Zeitraum der Bodeneingriffe und der Baumaßnahme zu informieren.
- 8.3. Unfälle mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf die Trinkwassergewinnungsanlagen sind unverzüglich dem ZMW, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf - Untere Wasserbehörde - sowie der Genehmigungsbehörde zu melden.

Bauausführung

- 8.4. Während der Baumaßnahmen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Es wird vorausgesetzt, dass die einschlägigen technischen Maßnahmen zur Verhinderung der Versickerung von grundwassergefährdenden Stoffen ergriffen werden. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.
- 8.5. Das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmierstoffen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen in der Schutzzone auf unbefestigten Flächen in der Schutzzone III A ist unzulässig.
- 8.6. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Betankungen sind innerhalb der Schutzzone III A nur auf dafür vorgesehenen, gesicherten Flächen zulässig.
- 8.7. Aus Fahrzeugen und Baumaschinen dürfen keine Kraftstoffe, keine Schmierstoffe, keine Reinigungsmittel und keine Kühlmittel in das Erdreich abtropfen oder versickern. Außerhalb der Arbeitszeiten dürfen Fahrzeuge und Maschinen nicht auf unbefestigten Flächen in der Schutzzone III A abgestellt werden. Hierzu sind sie auf befestigte, mineralölbeständige und gegen oberflächlichen Ablauf gesicherte Flächen zu fahren. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren; Schäden sind umgehend zu beseitigen.
- 8.8. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen muss der Verursacher in eigener Verantwortung geeignete Sofortmaßnahmen ergreifen. Die ausgetretenen Stoffe sowie ggf. hierdurch verunreinigtes Bodenmaterial sind unmittelbar vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zwischenzulagern und möglichst umgehend zu entsorgen. Hierfür benötigte Geräte und Materialien sind auf der Baustelle ständig in angemessener Menge vorzuhalten.

Bodeneingriffe

- 8.9. Bei den Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Der Zeitrahmen von Bodeneingriffen ist gering zu halten. Das Öffnen von Baugruben hat bei

absehbar längeren Arbeitsunterbrechungen zu unterbleiben.

- 8.10. Es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht.
- 8.11. Sofern vorgesehen, darf als Fremdmaterial für die Verfüllung von Baugruben und die Herstellung von Schotterpolstern für den Wegebau ausschließlich Natursteinmaterial oder unbelasteter bindiger Boden, der gemäß Ersatzbaustoffverordnung für den Einbau in Wasserschutzgebieten der Zone III A geeignet ist, verwendet werden.
Der Einbau von Bodenmaterial aus alllastenverdächtigen Flächen ist ausgeschlossen.
Es ist eine Dokumentation zu führen, in welcher die eingebauten Materialmengen, die genauen Herkunfts- und Einbauorte sowie Untersuchungsberichte dieses Materials dokumentiert werden.
- 8.12. In die Baugruben darf kein Oberflächenwasser von angrenzenden Flächen eindringen. Dies ist ggf. mit seitlichen Verwallungen sicherzustellen. Es sind Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Das sich in Baugruben sammelnde Niederschlags- und Schichtwasser ist fortwährend abzupumpen und in die öffentliche Kanalisation nach den Bestimmungen des Kanalnetzbetreibers einzuleiten.
- 8.13. Sofern die Erdarbeiten bis in das anstehende Festgestein (Schichten des Mittleren Buntsandsteins) unterhalb der Zersatzzone reichen und dort Klüfte, Trennfugen oder Hohlräume angetroffen werden, ist dies unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Mit dem Dezernat 41.1 sind geeignete Methoden zum Verschließen der Klüfte, Trennfugen oder Hohlräume abstimmen.
- 8.14. Wird Grundwasser unbeabsichtigt erschlossen, so ist dies dem Dezernat 41.1 anzuzeigen. Die Zulässigkeit von Grundwassereingriffen bedarf einer ergänzenden hydrogeologischen Beurteilung und ggf. eines ergänzenden wasserrechtlichen Verwaltungsverfahrens.
- 8.15. Werden tiefere Bodeneingriffe erforderlich als in den Antragsunterlagen dargestellt, so ist dies meinem Dezernat 41.1 anzuzeigen.
- 8.16. Die Verfüllung von Baugruben, Gräben etc. muss nachweislich so erfolgen, dass keine Veränderung der geohydraulischen Verhältnisse zu besorgen ist. Einer Drainagewirkung der verfüllten Baugruben ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen (z.B. Einbringen von wasserundurchlässigen Riegeln, Verwendung von Rohrbettungen mit Feinkornanteil etc.).
- 8.17. Es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung

ausgehen und für die eine in der Europäischen Union gültige technische Zulassung vorliegen. Für alle Bauteile, die mit dem Boden in Kontakt stehen, sind nur nachweislich nicht wassergefährdende und chromatarne Zemente sowie nicht wassergefährdende Zuschlagsstoffe zu verwenden.

- 8.18. Falls Mischbindemittel zur Baugrundverbesserung zum Einsatz kommen, sind diese auf das bautechnisch unbedingt nötige Maß zu beschränken. Es dürfen ausschließlich Mischbindemittel mit nachweislich chromatarnten Zementen verwendet werden. Die verwendeten Mengen sind zu dokumentieren.
- 8.19. Nach dem Bau nicht mehr benötigte Platz- und Wegebefestigungen sowie Baustelleneinrichtungsflächen sind ordnungsgemäß zurückzubauen.
- 8.20. Sofern Abwasseranlagen vorgesehen sind, ist das Arbeitsblatt DWA-A 142 „Abwasseranlagen und –kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ zu beachten.

Hinweise

Hinweise aus dem Bereich Gefahrenabwehr:

Das Objekt unterliegt der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen (GVSV).

Hinweise aus dem Bereich Bauaufsicht

Das Formblatt Baubeginnsanzeige (§ 75 Abs. 3 HBO) ist als Anhang beigefügt und kann in digitaler Form bei der Genehmigungsbehörde oder Bauaufsicht angefordert werden.

Hinweise aus dem Bereich Emissionshandel:

Die Anlage wird weiterhin unter dem DEHSt-AZ. 14226-0037 geführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die genehmigte Änderung ggf. im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen ist.

Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist die Betreiberin verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.

Hinweise aus dem Bereich Kampfmittel

Zur Sicherheit der Betreiberin sollte sich diese bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma wird darum gebeten immer das Aktenzeichen „I 18 KMRD- 6b 06/05- St 578-2023“ anzugeben.

Als Anlage sind die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen beigelegt.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, wird die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich erachtet. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Es wird darum gebeten eine Kopie des Auftrages an folgende Emailadresse zu senden: kmrda@rpda.hessen.de

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen

Hinweise aus dem Bereich Arbeitsschutz:

In der Gefährdungsbeurteilung ist festzustellen, ob und wie der Einsatz von Wasserstoff für die online - FID Analytik Auswirkungen auf mögliche Brand- oder Explosionsgefährdungen hat, auch unter der Berücksichtigung weiterer verwendeter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, sowie der verwendeten Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung und ihrer möglichen Wechselwirkungen (§ 6 Abs. 4 GefStoffV).

Insbesondere wird auf die Einhaltung nachstehender Vorschriften hingewiesen:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334), in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) vom 26 November 2010 (BGBl. I S. 1643), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115), geändert worden ist, in der jetzt gültigen Fassung.
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), geändert worden ist, in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007, die zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584), in der jetzt gültigen Fassung.
- Die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten und am Betriebsort auszulegen. Die nach diesen Bestimmungen erforderlichen Prüfungen sind durchzuführen. Die Prüfungsbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Beamten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen bzw. zu übersenden. Insbesondere wird auf die Vorschriften DGUV Regel 109-608 hingewiesen.

- Für Gießereimaschinen, -anlagen und -einrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinen - Richtlinie) ehemals 98/37/EG fallen, gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Betreiber darf diese Maschinen, Anlagen und Einrichtungen erst- mals nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie die CE-Kennzeichnung nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist (Anhänge zur Maschinenrichtlinie).

Hinweise aus dem Bereich Grundwasserschutz

Die Regelungen und Verbote der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungs- anlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhes- sische Wasserwerke, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 02.11.1987 (WSG-ID 534- 001; StAnz. 48/1987 S. 2373) gelten uneingeschränkt, soweit nicht nach Maßgabe die- ses Bescheides eine Befreiung erteilt worden ist.

Hinsichtlich der Haftung wegen eventuell schädigender Einwirkungen auf das Grund- wasser durch die Bodeneingriffe finden die Vorschriften des § 89 WHG Anwendung.

Die erteilte Befreiung umfasst ausschließlich die unter Ziffer III genannten, in den An- tragsunterlagen dargestellten Maßnahmen. Änderungen bedürfen der vorherigen erneu- ten Beurteilung und Genehmigung.

Die Maßnahme unterliegt der wasserbehördlichen Überwachung gemäß §§ 100 und 101 WHG i. V. m. § 63 HWG. Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Wasserbe- hörden sind berechtigt, die Grundstücke während der Betriebszeit zu betreten und Un- tersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen.

Hinweise aus dem Bereich Löschwasserrückhaltung

Auf das Rückhaltegebot bei Brandereignissen, § 20 der AwSV, wird hingewiesen.

VI. Begründung

A. Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglich- keitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und –verbringungsregister und dem Ben- zinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) das Regie- rungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i. V. m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegBezG).

B. Anlagenabgrenzung

Nach Umsetzung des Vorhabens umfasst die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV neben dem Bestand die folgende neue Nebeneinrichtung:

- Thermische Nachverbrennungsanlage mit neuer Quelle 220202S39

C. Verfahrensablauf

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Eisengießerei wurde gemäß § 16 BImSchG am 12.06.2024 durch das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, unter dem Aktenzeichen RPGI-43.2-53e1860/1-2015/8 genehmigt.

Die Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 27.10.2023, hier eingegangen am 30.10.2023, den Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG gestellt. Hiernach soll die bestehende Eisengießerei durch die Errichtung einer Thermischen Nachverbrennungsanlage, die Erweiterung des Kühlbahnhofs des Band 5 um 120 Plätze sowie der Trennung der Heizzone des Kerntrockenofens ohne Veränderungen der genehmigten Schmelzkapazität und / oder Vergießkapazität geändert werden.

Zeitgleich mit der Antragstellung hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des gesamten Antragsgegenstandes, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, beantragt.

Am 01.03.2024 hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen letztmalig ergänzt bzw. Unterlagen ausgetauscht.

Anschließend waren die Unterlagen für die Prüfung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG und zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit vollständig.

Dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung des Antragsgegenstandes wurde mit Datum vom 26.04.2024 unter Zustimmung aller am Verfahren beteiligten Behörden stattgegeben.

Mit der Ergänzung der Antragsunterlagen am 01.03.2024 waren die Unterlagen auch für die abschließende fachliche Bearbeitung vollständig, sodass die Vollständigkeit der Antragsunterlagen mit E-Mail vom 20.03.2024 bestätigt werden konnte.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt die zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG mit gleichem Geschäftszeichen.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen, da erkennbar war, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Damit wurde das Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Nähere Ausführungen zu den einzelnen Punkten der Entscheidung stehen im Abschnitt „Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen“.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG beabsichtigt die bestehende Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von mehr als 20 Tonnen je Tag nach Nr. 3.7.1 (GE) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) wesentlich zu ändern. Das Änderungsvorhaben soll am bestehenden Standort in 35260 Stadtallendorf, Albert-Schweitzer-Straße 15, Gemarkung Stadtallendorf, Flur 44, Flurstücke 260/1, 260/3 und 441 realisiert werden. Die Eisengießerei weist eine genehmigte Anlagenkapazität von mehr als 200.000 t je Jahr auf und ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) mit einem X gekennzeichnet (Ziffer 3.7.1)

Das Unternehmen beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer thermischen Nachverbrennungsanlage. Die Anlage soll mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung betrieben werden. Sie dient der Nachverbrennung der gasförmigen Emissionen, welche im Kühlbahnhof und der Kühlstrecke des Band 5 sowie in der Heizzone des Kerntrockenofens in der Kernmacherei 14 entstehen.

Durch die Nachverbrennung der Emissionen wird die Gesamtkohlenstoffbelastung sowie die Geruchsemissionen am Standort gemindert. Zur Nutzung der entstehenden Abwärme der thermischen Nachverbrennung wird ein Kreuzstromwärmetauscher betrieben. Dieser dient der Konditionierung von Hallenluft in den Wintermonaten.

Der Kühlbahnhof der Formerei Band 5 wird um 120 Stellplätze erweitert, durch die Kaskadierung des Abluftstroms sollen die entstehenden Emissionen über die bestehende Erfassung abgeleitet werden.

Die Errichtung der Nachverbrennungsanlage erfolgt auf einem neu zu errichtenden Anbau an die Putzerei 4. Gleichzeitig soll das bestehende Gebäude der Putzerei 4 um ein Stockwerk aufgestockt werden.

Durch die Änderung findet **keine** Kapazitätserweiterung (Schmelzleistung) der genehmigungsbedürftigen Anlage statt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.7.1 der Anlage 1 zum UVPG und ist in der Spalte 2 mit dem Buchstaben X gekennzeichnet. Für dieses Änderungsvorhaben war nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Wird gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der

geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Mit dem Vorhaben ist keine Erhöhung der täglichen Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall verbunden. Diese stellt die zentrale Wirkungsgröße zur Beurteilung der Umweltrelevanz von Eisengießereien dar.

Das geplante Vorhaben wird auf dem vorhandenen industriell genutzten Betriebsgelände der Eisengießerei realisiert. Zusätzliche Flächen werden durch das Vorhaben nicht versiegelt. Das Landschaftsbild wird aufgrund der Größe des Vorhabens und der bestehenden industriellen Nutzung nicht weiter beeinträchtigt. Die Errichtung der neuen Thermischen Nachverbrennungsanlage erfolgt am Standort der Bestandsanlage.

Schutzgebiete und geschützte Teile von Natur und Landschaft nach Anlage 3 des UVPG Ziffer 2.3.1 - 2.3.7 UVPG sind von der Planung nicht direkt betroffen. Im Auswirkungsbereich der geplanten Anlage sind keine Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), keine Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG vorhanden.

Aufgrund des Genehmigungsverfahrens kommen keine neuen Einsatzstoffe in der Gießerei zum Einsatz.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund von Anlagenlärm sind nicht zu erwarten.

Die Erweiterung der Abgasnachbehandlung für den Kühlbahnhof, samt der Erweiterung um 120 Plätze, und der Kühlstrecke des Band 5 sowie die separate Erfassung der Abluft der Heizzone in K.14 sind ein weiterer Schritt für die Geruchsaniehung am Standort der Fritz Winter Eisengießerei & Co. KG. Neben der Minderung der Gerüche werden die Gesamtkohlenstoffemissionen einschließlich der Benzolemissionen gesenkt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgüter herbeigeführt werden.

Daher besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgende Fachbehörden wurden für eine Stellungnahme zur allgemeinen UVP beteiligt:

Wasser und Bodenschutz:	Dez. 41.4, Dez 41.1, Untere Wasserbehörde des Landkreis Marburg Biedenkopf
Landschaftsbild	Magistrat der Stadt Stadtallendorf
Bauleitplanung	Dez. 31
Abfall	Dez. 42.1
Immissionsschutz,	Dez. 43.2

Die beteiligten Stellen kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass keine Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP besteht.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 20.05.2024 im Staatsanzeiger des Landes Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen veröffentlicht.

Anhörung:

Der Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 10.09.2024 gemäß § 28 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen.

Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 19.09.2024 hierzu folgendes vorgetragen:
Der Entwurf zum Bescheid G137 wird ohne Änderungswünsche von Seiten der Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG akzeptiert.

D. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Kreisausschuss des Landkreis Marburg-Biedenkopf:
 - Bauaufsicht
 - Gefahrenabwehr
 - Wasser
- Magistrat der Stadt Stadtallendorf
- Hessisches Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie
 - I4 – Luftreinhalteplanung
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
- Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst
- Regierungspräsidium Gießen
 - Dezernat 22 Brandschutz
 - Dezernat 25.1 Arbeitsschutz
 - Dezernat 31 Regional- und Bauleitplanung
 - Dezernat 41.1 Grundwasserschutz
 - Dezernat 41.4 Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
 - Dezernat 42.1 industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung
 - Dezernat 43.2 Immissionsschutz II

- Dezernat 53.1 Naturschutz I

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung kommen alle Stellen zu der Entscheidung, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann, sollten die unter V aufgeführten Nebenbestimmung sowie Hinweise in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

Die Nebenbestimmungen begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Allgemeines

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.1 und 1.3:

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Anlage exakt nach den Angaben und Beschreibungen der der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragunterlagen errichtet und betrieben wird. Abweichungen sind nur dann geboten, wenn es die Regelungen dieses Bescheides ausdrücklich erfordern.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.2:

Als Rechtsgrundlage dafür, dass die Betreiberin die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren hat, gilt der § 52 Abs. 2 BImSchG. Demnach ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens die Genehmigungsbescheide und die jeweils dazugehörigen Antragunterlagen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.4 und 1.6:

Für die immissionsschutzrechtliche (und sonstige) Überwachung ist es unerlässlich, dass die zuständige Behörde über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des hier zugelassenen Vorhabens informiert wird. Selbiges gilt für den Fall, dass bedeutsame Störungen eintreten. Die Forderungen fußen auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung 1.5

Gemäß § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass zur Gewährung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt u.a. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Um dies sicherzustellen erscheint die ständige Aufsicht der technisch komplexen Anlage durch eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson als geeignet und verhältnismäßig.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.7:

Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Da mit der Errichtung der vom Antrag umfassten Maßnahmen problemlos innerhalb der Frist von einem Jahr begonnen werden kann, wird die v. g. Frist zum Beginn der Errichtung der Veränderung als angemessen erachtet. Zudem wird die Frist zum Beginn der Inbetriebnahme von drei Jahren ebenfalls als umsetzbar und angemessen erachtet. Entsprechend § 18 Abs. 3 BImSchG wird auch hier die Möglichkeit eingeräumt, rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Fristen eine Fristverlängerung zu beantragen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.1

Die Nebenbestimmung wurde aus Gründen der Klarstellung in den Bescheid aufgenommen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.2

Die Verpflichtung zur Vorlage des Nachweises, dass spätestens zur Inbetriebnahme des Gebäudes die Feuerwehrpläne gemäß Abs. 2.15 des BSK`es im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr erstellt und zur Verfügung gestellt wurden, wurde mit dieser Nebenbestimmung festgesetzt. Sie ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der Gefahrenabwehr des Landkreis Marburg – Biedenkopf notwendig.

Zu Nebenbestimmung 3.1 und 3.2

Begründet sich in § 68 Abs.1 Satz 3 der HBO i.V.m. § 68 Abs. 3 Satz1 der HBO.

Zu Nebenbestimmung 3.3

Begründet sich in § 75 Abs. 2 der HBO.

Zu Nebenbestimmung 3.4

Begründet sich in § 75 Abs. 3 der HBO.

Zu Nebenbestimmung 3.5

Um die Einhaltung des § 59 HBO überwachen zu können, ist Nebenbestimmung 3.5 unabdingbar.

Zu Nebenbestimmung 3.6

Um die Einhaltung des § 59 HBO insbesondere des Abs. 2 überwachen zu können, ist Nebenbestimmung 3.6 unabdingbar.

Zu Nebenbestimmung 3.7

Die Überwachung bzw. Abnahme durch den Prüfeningenieur ergibt sich aus den Vorschriften des § 83 Abs. 2 HBO, wonach die Prüfsachverständigen im Sinne des § 68 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 auch die mit den von ihnen bescheinigten Unterlagen übereinstimmende Bauausführung bescheinigen.

Zu Nebenbestimmung 4.1 und 4.2

Das im Lageplan näher bezeichnete Gelände befindet sich in einem Bereich, in dem Kampfmittel hinterlassen und vergraben wurden. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.

Zu Nebenbestimmung 5.1

Die Auflagen entsprechen den Vorgaben der ASR A1.8. Diese beschriebenen Maßnahmen in den ASR'en haben eine Vermutungswirkung und stellen den Stand der Technik dar.

Dies bedeutet, werden diese Anforderungen eingehalten, wird dem Schutzziel des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der daraus resultierenden Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie deren Anhang entsprochen.

Die Auflagen sind erforderlich, da die ASR'en keine Umsetzungsverpflichtung besitzen, sie stellen jedoch erforderliche Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik dar und sind geeignet um den Schutz des Lebens, des Leibes und der Gesundheit der Beschäftigten sicherzustellen.

Die Auflagen stellen somit eine Konkretisierung der geltenden, einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben der ArbStättV sicher, diese sind auch im Betrieb der zu genehmigenden Anlage sicherzustellen.

Zu Nebenbestimmung 5.2 und 5.3

Der Arbeitgeber ist gemäß §§ 5,6 ArbSchG; § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV, § 3 ArbStättV verpflichtet durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln und abzuleiten, welche Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind um eine Gefährdung der Arbeitnehmer so gering wie möglich zu halten. Da die verbleibenden Gefährdungen möglichst gering zu halten sind, stellen die Nebenbestimmungen eine Konkretisierung der allgemeinen Anforderung des ArbSchG sowie der daraus resultierenden Verordnung, vor allem der ArbStättV, dar.

Zu Nebenbestimmung 5.4

Aus der vorgelegten Konzeptionierung der Anlage kann nicht abschließend festgestellt werden, ob die Erfassung ausreichend dimensioniert wurde. Vor dem Hintergrund, dass eine Messung nach mindestens den Vorgaben der TRGS 402 eine unzureichende Erfassung darlegt, ermöglicht die unter Ziffer 5.4 formulierte Auflage eine Erweiterung der Erfassungseinrichtung. Dies hat den Zweck der Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen: Der Arbeitgeber hat Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten mit Gefahrstoffen auszuschließen (§ 7 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)). Ist dies nicht möglich, hat der Arbeitgeber nach dem Stand der Technik die Expositionen der Beschäftigten so weit wie möglich zu verringern (§ 9 Abs. 2 GefStoffV). Dabei ist die Rangfolge zu berücksichtigen, dass die Exposition der Beschäftigten am Entstehungsort zunächst verhindert und erst in nächsten Schritt so weit wie möglich verringert werden muss. Somit dient die Nebenbestimmung als Konkretisierung der Anforderungen der GefStoffV.

Zu Nebenbestimmung 5.5

Der Arbeitgeber hat gemäß § 7 Abs. 1 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) dafür zu sorgen, dass eine Gefährdung der Beschäftigten ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert wird.

Dabei ist folgende Rangfolge zu berücksichtigen, dass die Lärmemission am Entstehungsort zunächst verhindert und erst im nächsten Schritt so weit wie möglich verringert werden müssen.

Die Nebenbestimmung stellt somit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Lärm-VibrationsArbSchV sicher.

Dezernat 41.4 Bodenschutz

Der Planungsraum befindet sich auf dem Gelände der Fritz Winter Eisengießerei und innerhalb des Rüstungsalstandortes Stadtallendorf (DAG-Gelände). Das Betriebsgelände ist eine Verdachtsfläche i.S.d. § 2 Abs. 4 BBodSchG. Auf dem Gelände besteht aufgrund einer nachgewiesenen Grundwasser-Verunreinigung (u. A. DOC, Leitfähigkeit,

PAK), der lange zurückreichenden industriellen Nutzung und des Vorkommens von Gießereialtsanden im Untergrund der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen. Durch die Lage im Trinkwasserschutzgebiet besteht ein erhöhtes Gefahrenpotential aufgrund des erhöhten Schutzbedürfnisses des Grundwassers.

Der Planungsbereich wurde in zwei Teilbereiche untergliedert. In jedem Teilbereich wurden vier Rammkernsondierungen bis in Tiefen von max. 3 m unter GOK niedergebracht. Die entnommenen Mischproben wurden horizontweise zu insgesamt vier Laborproben (Auffüllung, gewachsener Boden) zusammengeführt. Diese wurden laboranalytisch auf gießereispezifische Parameter, die Parameter gemäß BBodSchV Wirkungspfad Boden-Mensch sowie sprengstofftypische Verbindungen (STV) im Feststoff untersucht. Ferner erfolgte die Untersuchung der Parameter Cyanide gesamt, Cyanide leicht freisetzbar und Phenolindex im Eluat.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden in Form eines gutachterlichen Berichts zur Gefährdungsabschätzung vom 18.01.2024 vorgelegt. Der einzigen auffälligen Parameter waren hierbei Nickel (max. 76,2 mg/kg), Zink (max. 164 mg/kg), PAK (max. 1,47 mg/kg) und MKW (max. 250 mg/kg). STV wurden nicht nachgewiesen. Es ist bei den Eingriffen in den Untergrund mit dem Anfall von geringfügig belastetem Bodenmaterial zu rechnen. Da diese Belastungen ggf. punktuell deutlich höher sein können, bedarf es bei dem Eingriff in den Boden besonderer Sorgfalt.

Entsprechend § 11 Abs. 4 HAItBodSchG kann die behördliche Zustimmung zur Sanierung oder sonstigen Veränderung eines Grundstücks mit einer schädlichen Bodenveränderung mit Nebenbestimmungen versehen werden, die u. A. die Gefahren und Schäden für das Grundwasser minimieren sollen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.1:

Gemäß § 4 Abs. 1 HAItBodSchG sind Sie dazu verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Aufgrund des Restrisikos noch weiterer vorhandener, bislang nicht entdeckter Bodenkontaminationen und zur Sicherstellung des Erkennens von Verunreinigungen ist die qualifizierte Überwachung der Bodeneingriffe erforderlich.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.2:

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus § 4 Abs. 2 HAItBodSchG.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.3:

Die Ausführung des Vorhabens erfolgt innerhalb eines hochkomplexen Altlastengeländes. Dieses wurde, soweit möglich und wo erforderlich, altlastenfachlich erkundet und teilsaniert. Aufgrund der Überbauung auf dem Betriebsgelände des Antragstellers war die altlastenfachliche Erkundung hier nur eingeschränkt möglich. Im Fall einer Entsiegelung und bei Erdaushubarbeiten auf dem Betriebsgelände sind daher die gewonnenen Erkenntnisse zu dokumentieren, um entsprechende Defizite in der bisherigen Erkundung zu bereinigen. Das Erfordernis zur Erkundung und Gefährdungsabschätzung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 BBodSchG. Grundsätzliche Erkenntnisse über den Untergrund (z. B. die Schichtenfolge) dienen dazu, Stofftransporte und daraus resultierend das Umweltgefährdungspotential der auf dem Standort vorkommenden Schadstoffe zu bewerten und im Bedarfsfall eine Gefährdungsabschätzung vorzunehmen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.4:

Die Dokumentation und Vorlage der gewonnenen Erkenntnisse ist erforderlich, damit die Altlastenbehörde ihre Aufgaben nach dem BBodSchG und HAltBodSchG sowie den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen kann (§ 4 Abs. 1 HAltBodSchG).

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.1:

Zur Erfüllung der Pflichten § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen, wird in der Nebenbestimmung das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (§ 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.2.1:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.1.3 der TA-Luft

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.2.2:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.1.3 der TA-Luft sowie § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.2.3:

Die Nebenbestimmung begründet sich in § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.3.1:

Die Nebenbestimmung wurde zur Klarstellung aufgenommen. Ihr liegt die Berechnung der Schornsteinhöhe nach TA Luft 2021 gemäß dem Gutachten der Olfasense (Berichtsnummer P23-086-CO/2023 Rev.00 vom 27.10.2023) zugrunde.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.3.2:

Die Nebenbestimmung wurde zur Klarstellung aufgenommen (Antragsgemäß).

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.3.3:

Die Nebenbestimmung wurde zur Klarstellung aufgenommen (Antragsgemäß). Die Regelungen der Nebenbestimmung 3.1.3 des Genehmigungsbescheides vom 22.01.2013, Az. IV/43.2 53e 621 – Winter 2/12 sind aufzuheben, da mit diesem Bescheid neue Festsetzungen zu den Emissionsbegrenzungen und der Quellenbezeichnung getroffen werden.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.3.4:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.5 TA Luft. Eine Berechnung nach 5.5.2.2 TA Luft wurde im Antrag nachvollziehbar vorgelegt.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.3.5:

Die Nebenbestimmung wurde zur Klarstellung aufgenommen (Antragsgemäß).

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.3.6:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich zur Organisation der Überwachung und begründet sich in § 52 Abs. 2 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.3.7:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich zur Organisation der Überwachung und begründet sich in § 52 Abs. 2 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.4:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 2.5 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.4.1:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.2.1, 5.2.4 bzw. 5.2.5 der TA Luft und wurde ebenfalls so beantragt.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.4.2:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.2.1.1.1 bzw. 5.4.3.7/8 der TA Luft und wurde ebenfalls so beantragt.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.4.3:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.2.5, 5.2.8 und 5.3.3.1 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.4.4:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.4.3.7/8 bzw. 5.2.7.1.1 der TA Luft und wurde ebenfalls so beantragt. Ebenfalls dient sie der Klarstellung.

Die Regelungen der Nebenbestimmung 3.1.3 des Genehmigungsbescheides vom 22.01.2013, Az. IV/43.2 53e 621 – Winter 2/12 sind aufzuheben, da mit diesem Bescheid eine neue Festsetzung der Emissionsbegrenzung für Amine zu treffen war.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.5.1:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.2.1 der TA Luft und wurde ebenfalls so beantragt.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.5.2:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.2.1 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.5.3:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.2.2 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.5.4:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.2.2 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.5.5:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich zur Organisation der Überwachung und begründet sich in § 52 Abs. 2 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.5.6:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.2.2 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.5.7:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.2.3 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.5.8:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.2.3 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.5.9:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.1.2 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.5.10:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.2.4 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.5.11:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.2.4 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.6.1:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.3.2 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.6.2:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.3.2 der TA Luft und wurde ebenfalls so beantragt. (NO₂ 20 kg/h Bestand + 15 kg/h neu > 30 kg/h; Ges.-C 3 kg/h > 2,5g/h; CO 15 kg/h > 5g/h)

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.6.3:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.3.3 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.6.4:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.3.4 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.6.5:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.3.5 der TA Luft. Ebenfalls dient sie der Klarstellung.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.6.6:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.3.6 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.6.7:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.3.6 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.6.8:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.3.6 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.6.9:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.3.6 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.6.10:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.3.6 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.6.11:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.4 und 5.3.3.1 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.6.12:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.4 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.6.13:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.4 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.6.14:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.4 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.7.1:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.1 der TA Luft und DIN EN 15259:2008.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.7.2:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.1 der TA Luft und DIN EN 15259:2008.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.7.3:

Die Nebenbestimmung begründet sich in DIN EN 15259:2008.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.7.4:

Die Nebenbestimmung begründet sich in DIN EN 15259:2008.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.7.5:

Die Nebenbestimmung begründet sich in DIN EN 15259:2008.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.8.1:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 3.1 der TA-Lärm.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.8.2:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich zur Organisation der Überwachung und begründet sich in § 52 Abs. 2 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.9.1:

Die Nebenbestimmung begründet sich in § 52 Abs. 2 BImSchG.

Zur Sicherstellung der zukünftigen Einhaltung der Immissionsrichtwerte dürfen die im Antrag prognostizierten Lärmemissionswerte nicht überschritten werden. Zum Nachweis und damit zur Einhaltung der Schutzpflicht nach Nr. 3.2 TA Lärm i. V. m. § 5 Abs. 1 BImSchG ist die Ermittlung der tatsächlichen Emissionen nach Inbetriebnahme erforderlich.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.9.2:

Die Nebenbestimmung begründet sich in § 52 Abs. 2 BImSchG.

Die Messplanung setzt die Anforderungen der Nr. A3.4.4 TA Lärm um. Es wird in das Ermessen der Behörde gestellt, zu fordern, dass diese Messplanung vorher mit der zuständigen Behörde abzustimmen ist. Die vorherige Abstimmung ist geeignet, für die jeweilige Messung vor der Durchführung zu prüfen, ob die Vorgehensweise der zu messenden Emissionsquelle angemessen ist. Die vorherige Abstimmung ist zudem das mildeste Mittel gleicher Eignung, da die Alternative in einer Zurückweisung des fehlerhaft

angefertigten Messberichts bestünde mit der Aufforderung, nachzubessern. Dies würde finanziell eine erhebliche Mehrbelastung der Betreiberin darstellen. Im Ergebnis ist die vorherige Abstimmung daher auch erforderlich. Insgesamt ist die vorherige Abstimmung der Messplanung verhältnismäßig und wird daher gefordert.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.9.3:

Die Nebenbestimmung begründet sich in § 52 Abs. 2 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.9.4:

Die Nebenbestimmung begründet sich in § 52 Abs. 2 BImSchG.

Die Forderung nach einem Messbericht setzt die Anforderungen der Nr. A.3.5 TA Lärm um.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.9.5:

Die Nebenbestimmung begründet sich in § 52 Abs. 2 BImSchG.

Die Forderung nach einem Messbericht setzt die Anforderungen der Nr. A.3.5 TA Lärm um. Die zeitnahe Übermittlung des Messberichts nach dem Termin der Messung ist erforderlich, da dieser die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nachweist. Für den Fall einer Nichteinhaltung wäre jedoch unter Umständen eine zeitnahe Reaktion erforderlich, die nur durch eine ebenfalls zeitnahe Vorlage des Messberichts überhaupt möglich wird.

Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer 8:

Der Antragsteller plant eine Halle durch einen Anbau zu erweitern und auf dem Dach eine thermischen Nachverbrennung zu installieren. Die Halle befindet sich auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Stadtallendorf, Flur 44, Flurstücke 260/1; 260/3; 441. Das Betriebsgelände befindet sich in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Wohratal-Stadtallendorf.

Der geplante Standort liegt rund 0,3 km südlich der nächstgelegenen Trinkwassergewinnungsanlage Förderbrunnen (FB) 17 des Wasserwerks Stadtallendorf.

Aufgrund der Tiefe und der Ausmaße der Bodeneingriffe der einzelnen Gründungen von max. 4,20 x 4,20 m bis in eine Tiefe von ca. 2,20 m werden die grundwasserüberdeckenden Schichten gemindert. Um das Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht zu ermöglichen, ist demnach eine Befreiung von dem unter 1) dargestellten Verbotstatbestand der Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich.

In Abstimmung mit dem HLNUG konnte entschieden werden, dass unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen dem Antrag stattgegeben und die damit verbundene Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt werden kann. Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht kann der Schutzzweck des Grundwassers erhalten und die Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung minimiert werden.

Grundsätzlich birgt jeder Eingriff in die grundwasserüberdeckenden Bodenschichten eine potentielle Gefahr für das Grundwasser. Unter anderem durch die Nebenbestimmungen Nr. 8.9 (Eingriffsminimierung) und Nr. 8.12 (Trockenhalten der Baugruben) werden erforderliche Maßnahmen zur Überwachung und zur Minimierung von Eingriffs-

dauer sowie Eingriffstiefe festgelegt. Da bei Baugruben die Mächtigkeit der grundwasserschützenden Schichten vermindert wird, kann es innerhalb der Baugrube während der Bauzeit möglicherweise zu einem direkten Eintrag von Oberflächenwasser in das Grundwasser kommen. Das nach Nebenbestimmung Nr. 8.12 geforderte Trockenhalten der Baugruben vermindert diese Gefährdung.

Ergänzend wird auf die Nebenbestimmung Nr. 8.7 verwiesen, wonach u.a. Fahrzeuge und Maschinen außerhalb der Arbeitszeiten auf gesicherten Flächen abzustellen sind. Dies ist eine dem Boden- und Grundwasserschutz vorbeugend dienliche Maßnahme, um im Falle von unbemerkten Defekten an den Kraftstoff-, Öl- und Hydrauliksystemen der Baufahrzeuge das Eindringen von Schadstoffen in Boden und Grundwasser zu verhindern.

Zu Nebenbestimmungen 8.1 bis 8.3 – Allgemeines, Organisatorisches

Das Bewusstsein der für die Baumaßnahme verantwortlichen sowie ausführenden Personen und Unternehmen über die Lage der Maßnahme innerhalb der Schutzzone III A eines Wasserschutzgebietes ist Grundlage für eine gewässerschutzkonforme Durchführung der Arbeiten. Die aufgeführten Auflagen sind erforderlich, um grundwasserschädlichen Handlungen bereits auf organisatorischer Ebene vorzubeugen.

Zu Nebenbestimmungen 8.4 bis 8.8 – Bauausführung

Die Auflagen der Ziffern dienen der Sicherheit des Bauablaufs und der Wahrung des erforderlichen Schutzniveaus im Hinblick auf das Grundwasser für den Betrieb, die Wartung und das Abstellen der Baufahrzeuge und Baumaschinen. Ggf. austretende wassergefährdende Betriebs-, Treib- und Hilfsstoffe können das Erdreich sowie im weiteren Verlauf auch das Grundwasser verunreinigen und damit aufgrund der Lage sowie der Dimension der Baumaßnahme innerhalb der Schutzzone III A ein nicht unwesentliches Risiko für die örtliche Trinkwassergewinnung darstellen. Die formulierten Auflagen sind daher erforderlich, geeignet und angemessen, um Austritte wassergefährdender Stoffe soweit wie möglich auszuschließen und entsprechende Vorkehrungen für etwaige Unfälle und Havarien zu treffen.

Zu Nebenbestimmungen 8.9 bis 8.20 – Bodeneingriffe

Die belebte Bodenzone und die darunterliegenden Unterböden erfüllen eine natürliche Reinigungsfunktion für das hindurch sickende Wasser. Eine intakte und mächtige Bodenschicht ist Voraussetzung für die Sicherung einer guten Grundwasserqualität. Schädigungen der grundwasserschützenden Deckschicht setzen die Schutzwirkung herab und können zu negativen Beeinflussungen des Grundwassers führen. Demnach birgt grundsätzlich jeder Eingriff in die grundwasserüberdeckenden Bodenschichten eine potentielle Gefahr für das Grundwasser. Die Dimension der Baugrube, die Eingriffsdauer und die verwendeten Baumaterialien bilden hier die wesentlichen Gefährdungsquellen. Werden diese minimiert bzw. dem Grundwasserschutz entsprechend angepasst, sinkt die Gefahr für das Grundwasser.

Da bei Baugruben die Mächtigkeit der grundwasserüberdeckenden und zugleich der schützenden Bodenschichten vermindert wird, kann es innerhalb der Baugrube während der Bauzeit möglicherweise zu einem direkten Eintrag von Oberflächenwasser in das Grundwasser kommen. Das geforderte Trockenhalten der Baugruben vermindert diese Gefährdung.

Insgesamt sind die aufgeführten Auflagen erforderlich, um die Gefahr für das Grundwasser zu minimieren.

TEHG:

Die Anlage unterliegt den Vorschriften des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG). Die beantragte Änderung der Anlage hat aus Sicht der DEHSt keinen Einfluss auf die Emissionshandelspflicht: Die Anlage ist auch nach dieser Änderung weiterhin emissionshandelspflichtig.

Die Eisengießerei führt eine Tätigkeit nach 11 Anhang 1 Teil 2 TEHG aus und stellt Produkte her, die dem Produkt-Benchmark Eisenguss zugeordnet werden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf das Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG), das Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), das Baugesetzbuch (BauGB), die Hessische Bauordnung (HBO) sowie den in DIN Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit sowie dem Boden- und Grundwasserschutz.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VII. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Im Auftrag

Anhang

- Baubeginnsanzeige
- Merkblatt: Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen
- Merkblatt: Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung

Anhang 1

Blatt 1 von 2	<input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes ankreuzen		Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!		
	1	<p>Baubeginnsanzeige (§ 75 Abs. 3 HBO)</p> <p>NICHT FÜR VORHABEN NACH § 63 HBO</p>	<p>Altkennzeichen der Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde</p>		
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil			
		Straße, Hausnummer			
		Gemarkung, Flur, Flurstücke (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden)			
		Altkennzeichen der Bauaufsichtsbehörde / der Baugenehmigung / der Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 5 HBO			
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)				
	Gebäudeklasse (GK)	GK 1 <input type="checkbox"/>	GK 2 <input type="checkbox"/>	GK 3 <input type="checkbox"/>	GK 4 <input type="checkbox"/>
		GK 5 <input type="checkbox"/>	Sonderbau <input type="checkbox"/>		
4	Baubeginn	Mit den Bauarbeiten wird begonnen am:	Datum		
		<input type="checkbox"/> Überwachung der Ausführung durch Nachweisberechtigte / Prüfsachverständige wurde beauftragt (§ 83 Abs. 2 HBO)			
		<input type="checkbox"/> Das Vorhaben schließt Anlagen nach § 68 Abs. 6 HBO ein. Eine Kopie dieser Anzeige wird dem Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen nach § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HBO vorgelegt.			
		<input type="checkbox"/> Eine/Ein Sachverständige/r oder ein/e Fachbauleiter/in wurde entsprechend der Baugenehmigung benannt. Angaben zur Person / zu den Personen sind als Anlage beigefügt.			
5	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)	Telefon		
		Straße, Hausnummer	Fax		
		Postleitzahl, Ort	E-Mail		
		Mit beiliegenden Bescheinigungen zeige ich den Baubeginn zum oben angeführten Termin an. Ich werde erst eine Woche nach Eingang dieser Anzeige bei der Bauaufsicht die Bauarbeiten beginnen lassen. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können. Das Bauschild nach § 11 Abs. 2 HBO werde ich vor Baubeginn an der Baustelle anbringen.	Bauherrschaft		
			Datum / Unterschrift		
6	Bauleiter/in	Name, Vorname	Telefon		
		Straße, Hausnummer	Fax		
		Postleitzahl, Ort	E-Mail		
		Hiernit bestätige ich als mit der Bauleitung beauftragte Person, dass ich die öffentlich-rechtlichen Pflichten aus § 59 HBO für die Dauer der Ausführung des oben angeführten Vorhabens übernehme. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können.	Bauleiter/in		
			Datum / Unterschrift		

Blatt 2 von 2

7	7.1 Verzicht auf Unternehmen		<input type="checkbox"/> Eine Beauftragung von Unternehmen ist nicht erforderlich, weil die Bauarbeiten in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden und genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken (§ 56 Abs. 4 Satz 3 HBO). - Dies ist bei Abbrucharbeiten unzulässig (§ 56 Abs. 4 Satz 4 HBO)!			
	7.2 Unternehmen für Rohbau bzw. Abbruch		Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)		Telefon	
			Straße, Hausnummer		Fax	
			Postleitzahl, Ort		E-Mail	
		Entsprechend § 58 HBO bestätige ich die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeiten, die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle. Mir ist bekannt, dass alle aufgrund der HBO erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten sind. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, halte ich die Leistungserklärung auf der Baustelle bereit.		Unternehmen Datum / Unterschrift		
8	Anlagen (Bescheinigungen)		<input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Falle des § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO <input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz im Falle des § 68 Abs. 4 Satz 1 HBO			
	9	Weitere Anlagen		Zutreffendes ankreuzen	Bezeichnung der Anlagen (vorzulegende Bauvorlagen und Anzahl der Ausfertigungen siehe Anlage 2 Nr.1.2 BVerI)	Anzahl der beigelegten Ausfertigungen
sofern nicht bereits der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt						
<input type="checkbox"/>		1	Bauzeichnungen			
<input type="checkbox"/>		2	Stellplatznachweis (sofern eine kommunale Satzung besteht)			
<input type="checkbox"/>		3	Abstandsflächennachweis			
<input type="checkbox"/>		4	Standsicherheitsnachweis			
<input type="checkbox"/>		5	Bestätigung der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit nach § 2 Abs. 5 Satz 1 NBVO			
<input type="checkbox"/>		6	Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes			
<input type="checkbox"/>		7	Wärmeschutznachweis			
<input type="checkbox"/>		8	Schallschutznachweis			
<input type="checkbox"/>		9	Berechnungen (umbauter Raum sowie falls erforderlich Flächen)			
<input type="checkbox"/>		10	Statistischer Erhebungsbogen ¹⁾			
<input type="checkbox"/>		11	Angaben zu Sachverständigen Personen oder zum / zur Fachbauleiter/in nach Punkt 4			

¹⁾ für Bauvorhaben nach § 64 HBO
BAB 17 / 2022 HMWEVW

Anhang 2



Regierungspräsidium Darmstadt



Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen



Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.



Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
 - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
 - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
 - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
 - Herstellen von Sondierbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
 - Aufgrabung der detektierten Anomalien
 - Identifizierung der Kampfmittel
 - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
 - Berichtsführung

1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses

Regierungspräsidium Darmstadt



- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Abspermaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmittelleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.

Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten

Jürgen Sebald
BG Bau, Pirnaer Landstraße 40, 01237 Dresden
0351-2572-324, juergen.sebald@bgbau.de

1. Einleitung

Weltweit werden Bauarbeiten für verschiedenste Vorhaben durchgeführt, sei es wie z.B. Um-, oder Ausbau bzw. Sanierung von Industrie-, Wohn- oder Mischgebieten, aber auch Lückenbebauungen. Für erneuerbare Energien sind tollkühne Ideen in der Planung, einiges davon steht bereits in der Ausführungsphase. Pipelines werden durch unwirtliche Gegenden, sogar durch Gewässer wie z.B. Ostsee verlegt, auch an Orten, wo bekanntermaßen Kampfmittel verklappt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass ca. 10 - 15 % der im 2. Weltkrieg abgeworfenen Bomben nicht zur Wirkung gelangten und auch heute noch eine Gefahr für die Umgebung darstellen (Abb. 1). Zusätzlich dazu findet man auch in Ballungszentren

- aufgegebene oder zerstörte Fliegerabwehrstellungen,
- Vergrabestellen,
- zur Sprengung vorbereitete Bauwerke,
- ehemalige Stellungen- und Grabensysteme mit Munition.



Abb. 1. Fliegerbombe, angetroffen bei Bauarbeiten in der Nähe einer Tankstelle

Daher werden Bauvorhaben immer wieder durch Kampfmittelfunde, ja sogar auch „Explosionen von Kampfmitteln“ gestoppt (Abb. 2).



Abb. 2: bei Bohrarbeiten 5-Zentner-Bombe angebohrt

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- hat der Bauherr bzw. dessen Planer im Rahmen der Gefahrenvorsorge das Problem „Kampfmittel im Baugrund“ überhaupt erkannt ?
- hat der sich Bauherr bzw. dessen Planer mit den zur Verfügung stehenden Sondier- und Räumverfahren überhaupt befasst ?
- ist sich der Bauherr seiner Verantwortung gegenüber den bauausführenden Unternehmen bewusst ?

Bei Bauarbeiten unter Kampfmittelverdacht entstehen Gefährdungen, deren Beseitigung zu den vertraglichen Pflichten des Bauherrn gehört (siehe dazu VOB/C ATV DIN 18299).

Vielfach ist aber festzustellen, dass "aus Kostengründen" keine Kampfmittelräumung im engeren Sinne geschieht, sondern versucht wird, dem Problem des Kampfmittelverdachts mittels sog. „Bauaushubüberwachung“ oder der „Baubegleitenden Kampfmittelräumung“ Herr zu werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn kein konkreter, sondern ein sogenannter "diffuser" Kampfmittelverdacht vorliegt, d.h., dass anhand von Luftbildern oder anderer Unterlagen zwar keine verortbaren Ansatzpunkte festgestellt werden können, aber doch so konkrete Verdachtsmomente dafür, dass ein gewisser Kampfmittelverdacht bestehen bleibt (tw. auch bezeichnet als "Fläche mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr" [1]).

2. Pflichten des Bauherren

Die Bereitstellung des Baugrundes zur weiteren Bearbeitung, z.B. zur Herstellung eines Bauwerkes ist gemäß der Rechtsprechung nach § 645 BGB im Sinne der Lieferung eines Baustoffes zu sehen. Die Verantwortung für den Zustand des Baustoffes „Baugrund“ trägt grundsätzlich der Bauherr, d.h. er trägt das so genannte „Baugrundrisiko“.

Unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes der Allgemeinen Verkehrsicherungspflicht hat der Bauherr, der sein Vorhaben auf einer Fläche errichten möchte, die nach historischer Erkundung als kampfmittelegefährdet anzusehen ist, die Pflicht, Schäden, die von seinem Grund und Boden ausgehen, von den Bauarbeitern abzuwenden. Er hat somit dafür zu sorgen, dass evtl. vorhandene Kampfmittel unschädlich gemacht werden, was i.d.R. durch eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn geschieht.

Dies gilt sowohl bei einem konkreten, als auch bei dem oben beschriebenen "diffusen" Kampfmittelverdacht. In diesem Fall können z.B. in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden entsprechende Vorgehensweisen verfügen [1] und seit im Jahre 1994 auf einer Baustelle in Berlin die Explosion einer Bombe vier Arbeiter in den Tod gerissen hat, wird in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen Sachsens die Antragstellung zur Kampfmittelbelastungsprüfung von Baugrundstücken vorgeschrieben! Eine vorbildliche Vorgehensweise, an die sich andere Städte und Landkreise anschließen sollten !

Darüber hinaus hat aber jeder Bauherr im Rahmen der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ohnehin Vorgaben zu beachten, die in die gleiche Richtung weisen. Hier ist insbesondere die BaustellV in Verbindung mit § 4 ArbSchG zu nennen, aber auch § 819 StGB "Baugefährdung". Weitere Hinweise zu den Bauherrenpflichten bei Bauarbeiten auf Kampfmittelverdachtsflächen enthält auch die BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung [2].

2.1 Baustellenverordnung – BaustellV

Eine ganz allgemeine, in ihrer Zielrichtung aber sehr deutliche Vorgabe, die auf jeder Baustelle zu beachten ist, enthält § 2 BaustellV, "Planung und Ausführung des Bauvorhabens". § 2, Absatz 1 lautet (verkürztes Zitat):

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen (siehe auch Abb.2)

Somit hat der Bauherr schon bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens gemäß den ersten und wesentlichsten drei allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, dass

- Die Arbeit so zu gestalten ist, daß eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen sind;
- der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Werden diese Vorgaben der BaustellV nicht beachtet, könnte im Schadensfall, d.h. in unserer Betrachtung der "Explosion" eines Kampfmittels, auch § 819 StGB "Baugefährdung" heranzuziehen sein:

- (1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerkes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine für die Kampfmittelräumung aus dem Kreis der anerkannten Regeln der Technik einschlägige Regel ist die oben bereits erwähnte BGI 833 [2]. Diese BGI hilft in erster Linie der Kampfmittelräumfirma, aber auch dem Bauherrn bzw. dessen Planer, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens auf "kampfmitteleverdächtigem Untergrund" zu berücksichtigen und umzusetzen.

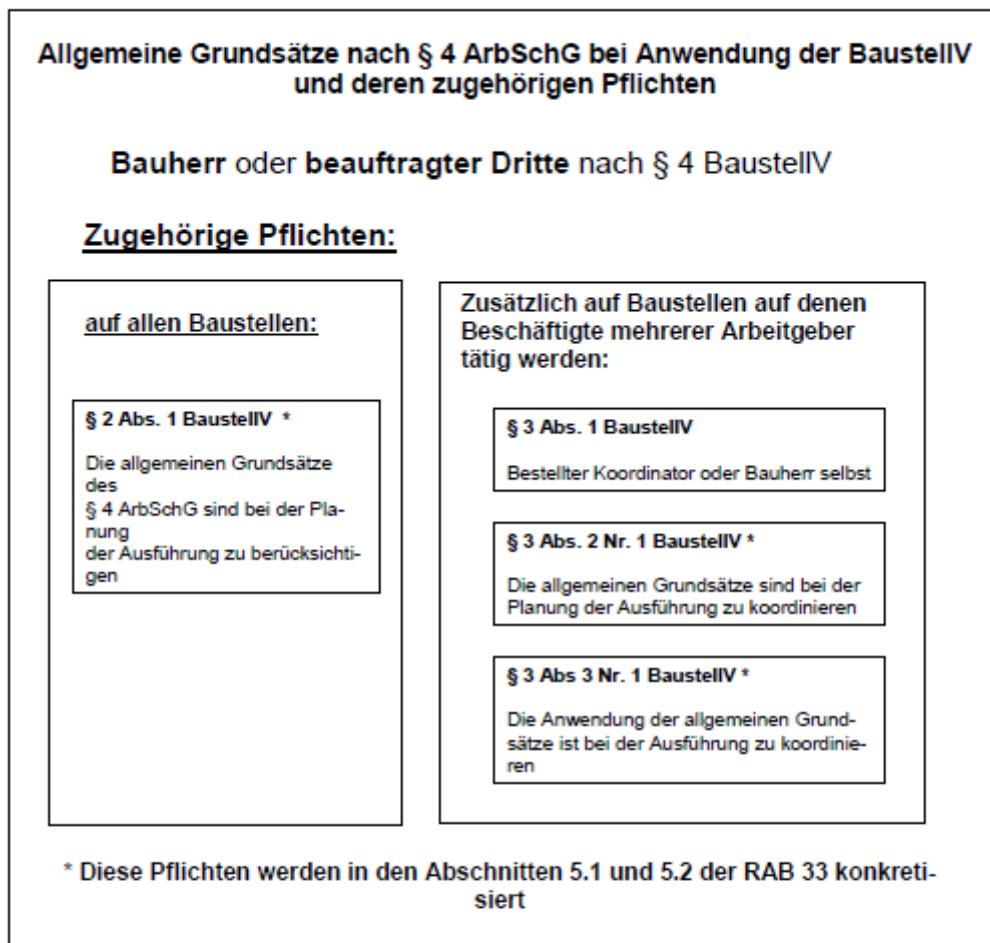


Abb. 3

**3 „Bauaushubüberwachung“ - "baubegleitende Kampfmittelräumung"
- Verfahren nach dem Stand der Technik ?**

Gängige Praxis ist es, in den Ausschreibungsunterlagen von den ausführenden Unternehmen "den Stand der Technik" abzufordern.

Weil aber aufgrund zu vieler im Untergrund vorhandener Störkörper die klassischen Vorgehensweisen der Kampfmittelräumung manchmal nicht anwendbar sind, aber auch deshalb, weil Bauherren aus finanziellen Gründen vor Sondierungen zurückschrecken, wird schon bei der Planung des Bauvorhabens auf "kampfmittel-verdächtigem Untergrund" zum Mittel der sogenannten Bauaushubüberwachung gegriffen, d.h. es wird eine zur Kampfmittelräumung befähigte Person - im folgenden "Feuerwerker" genannt - neben den Bagger gestellt, die ein Auge auf den Aushub haben und die Arbeiten sofort stoppen soll, wenn sie etwas Auffälliges bemerkt.

Diese auch als „fachtechnische Begleitung“ des Bauvorhabens bezeichnete Vorgehensweise stößt in der Fachwelt auf herbe Kritik ("ist eigentlich nur ein zusätzlicher Toter"), sowohl in der Tatsache, dass es vom Bauherrn so gefordert und ausgeschrieben wird, aber auch in der Tatsache, dass sich einige Kampfmittelräumfirmen überhaupt darauf einlassen ! Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Zwänge mag das zwar verständlich sein, aber eine solche Vorgehensweise ist ein vehementer Verstoß nicht

nur gegen die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG, sondern auch gegen jedes Prinzip der Sicherheitsplanung:

- hat der Feuerwerker überhaupt eine Chance, eine konkrete Gefahr durch ein bewegtes oder freigelegtes Kampfmittel rechtzeitig festzustellen ?
- wie lange hält er das durch, den Aushubbereich nach Unregelmäßigkeiten und die Aushubmassen nach "Verdachtsinhalten" so intensiv wie notwendig zu "scannen" ?
- kann er dem Druck der "Erdbaufirma" standhalten, "Leistung zu bringen", "Masse zu machen" ?
- wer trägt die Verantwortung, wenn es zu einem Schadensereignis kommt, die Verantwortliche Person der Kampfmittelräumfirma, die Kampfmittelräumfirma selbst oder der Bauherr?

Eine Definition der "Bauaushubüberwachung" zum Auffinden von Kampfmitteln und damit eine bindende Vorschrift zur Vorgehensweise gibt es nicht (wie auch, es ist ja kein in der Fachwelt anerkanntes Verfahren!).

Oft wird aber für die gleiche wie oben beschriebene Vorgehensweise ein anderer Begriff gebraucht bzw. missbraucht:

"Baubegleitende Kampfmittelräumung"

Im Gegensatz zur "Bauaushubüberwachung" sind die Vorgehensweisen der "baubegleitenden Kampfmittelräumung" exakt beschrieben und definiert im Abschnitt 3 der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH-Kampfmittelräumung des Bundes [3]. Folgende Zitate aus diesem Abschnitt der AH-Kampfmittelräumung sprechen für sich und bedürfen keiner weiterer Kommentierung, besonders wichtige Passagen aber in Fettdruck hervorgehoben:



Abb. 4. Schichtenweiser Abtrag, verpflichtend bei baubegleitender KMR

3.2 Baubegleitende Kampfmittelräumung

Bei diesem Räumverfahren werden die horizontalen und vertikalen Flächen der Baugrube mit aktiven und / oder passiven Sonden untersucht.

Nach Freigabe durch die verantwortliche Person (§ 19 Abs. (1) Nr. 3 SprengG) kann der Boden unter zusätzlicher visueller Kontrolle schichtweise ausgebaut werden. Dieser Vorgang wird bis zum Erreichen der Aushubsohle wiederholt.

3.2.1 Verfahrensbeschreibung

Zum Erreichen des Räumziels „Kampfmittelfreiheit“ sind die Aushubsohle und die Grubenböschungen bzw. –wände in Abhängigkeit der vermuteten Kampfmittel mittels aktiver und / oder passiver Sonden vollflächig und systematisch zu untersuchen und ggf. zu räumen.

Die BGR 114 Anhang 5 „Besondere Sicherheitsanforderungen“ ist zu beachten.

3.2.2 Verfahrensgrenzen

Dieses Räumverfahren kann der Reduktion von Gefährdungen bei Maßnahmen mit Bodeneingriff auf kampfmittelbelasteten Flächen dienen. Es kann angewendet werden, wenn Kampfmittel-einzelfunde aufgrund konkreter Verdachtsmomente nicht ausgeschlossen werden können.

Dabei wird der im Wirkungsbereich eines Erdwerkzeuges befindliche Boden auf Kampfmittel untersucht, bevor der Bodenabtrag stattfindet.

Dieses Räumverfahren ist aufgrund des methodischen Ansatzes zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit ohne Einschränkungen für Baugruben geeignet. Die Verfahrensgrenzen werden durch folgende Eckpunkte beschrieben:

1. Der bei der Räummaßnahme hergestellte kampfmittelfreie Bereich beschränkt sich auf den bei den Bauarbeiten umgesetzten und den in der Baugrube anstehenden Boden.

2. Die Mächtigkeit der in der Baugrube von Kampfmitteln freigemessenen Bodenschicht wird durch die Empfindlichkeit der eingesetzten aktiven und / oder passiven Sonde bzw. die Störkörpergröße bestimmt und ist daher nicht in jedem Fall eindeutig bestimmbar.

3. Durch vorhandene bauliche Anlagen (Kabel, Leitungen, Betonbaukörper) oder Hilfsbaumaßnahmen (Verbau) können Einschränkungen der Sondierfähigkeit des in der Baugrube anstehenden Bodens entstehen.

Auch das Verfahren der baubegleitenden Kampfmittelräumung ist in der Fachwelt umstritten, weil es, wie der obige Satz 3 zeigt, nicht nur Unsicherheiten für den Räumefolg enthält, sondern auch für Leib und Leben der Ausführenden. Umstritten ist es aber insbesondere auch deshalb, weil dieses Verfahren so leicht von Bauherren und Planern missbraucht werden kann, um Geld zu sparen !

Das Verfahren wurde aus der Not geboren, dass es eben die Flächen gibt, wo ein nicht eindeutig vertorbbarer, diffuser Kampfmittelverdacht besteht und man nach einem Verfahren gesucht hat, um auch dieses Problem unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel in den Griff zu bekommen.

Aber, es öffnet dem Missbrauch Tür und Tor: man braucht bei entsprechenden Verdachtsflächen nur zu postulieren, dass die klassische Sondierung nicht geht, dann wird auch noch bereits in der Ausschreibung der schichtenweise Abtrag gestrichen (behindert ja nur die Aushubleistung und bedroht damit den schon vor Beginn der Planung festgelegten Eröffnungstermin mit Bürgermeister und Sektempfang), stellt den Ausguck-Feuerwerker an den Bagger, und schon glaubt man als Bauherr das Problem erledigt zu haben !

Da sind gewisse Zweifel angebracht, betrachtet man allein die Verantwortlichkeiten, wenn die Granate dem Ausguck-Feuerwerker entgeht und mit der Aushubfuhre durch die Stadt gefahren wird !

Was ist, wenn ?

Auf der Grundlage des § 2 BaustellV, der den Bauherrn verpflichtet, bereits bei der Planung eines Bauvorhabens die Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, kann nur folgende grundsätzliche Vorgehensweise die Richtige sein:

- 1) zwingende Feststellung des Kampfmittelverdachtes, ob konkret oder diffus !
- 2) wenn Kampfmittelverdacht besteht, Erarbeitung eines klar definiertes Räumkonzeptes bzw. eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nach BGI 833:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen darf die baubegleitende Kampfmittelräumung nur dann angewandt werden, wenn Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen, dichte Leitungsnetze oder dergleichen eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn unmöglich machen.

- 3) im Räumkonzept bzw. Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGI 833 Beschreibung der an den Kampfmittelverdacht angepassten Vorgehensweise, insbesondere
 - anstehende Böschungen etc. werden vor Beginn des Aushubes vorsondiert
 - schichtenweiser Abtrag des Materials ("Abziehen")
 - die Schichtstärken werden während des Aushubes ständig durch direkte Kommunikation zwischen visuellem Überwacher (Feuerwerker) und Baggerfahrer abgestimmt
 - aufgenommenes Erdreich auf einer Zwischenlagerfläche vorsichtig abgelegt, vorseparieren und nochmals visuell auf Kampfmittel absuchen
- 4) Definition der Anforderungen an die gerätetechnischen und personelle Ausstattung der ausführenden Unternehmen (siehe BGI 833) und Berücksichtigung dieser Anforderungen in der Ausschreibung
- 5) Bereitstellung technischer und ggf. notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen durch die ausführenden Unternehmen
- 6) Herstellung der klaren und eindeutigen Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person der Kampfmittelräumfirma gegenüber den Mitarbeitern der Baufirmen in Bezug auf Gefährdungen durch Kampfmittel
- 7) Anpassung der Gefährdungsbeurteilung der bauausführenden Unternehmen
- 8) Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen

4. Zusammenfassung

Kurz nach Kriegsende ging man davon aus, dass bis Ende 1945 alle Bombenblindgänger entdeckt und entsorgt werden würden. Heute, 66 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs können wir nur sagen: „Wir sind noch lange nicht so weit“ und Deformierungen, Rost, Alterungsprozesse, Bodenverwerfungen bzw. -bewegungen und insbesondere Erschütterungen erhöhen das Risiko einer Detonation.

Darüber hinaus gibt es ja nicht nur Bombenblindgänger, von denen Gefahren ausgehen, sondern von allen Arten von unkontrolliert abgelagerter und Alterungsprozessen unterworfenen Munition.

Beim Thema Kampfmittelbeseitigung nehmen Bauherren/Auftraggeber bzw. deren Planer häufig unkalkulierbare Risiken in Kauf, die sie aber allein durch die Beachtung der oben beschriebenen grundsätzlichen Vorgehensweisen minimieren könnten.

Die Ausführung von Kampfmittelräummaßnahmen bedarf grundsätzlich der planerischen und konzeptionellen Vorbereitung sowie der Begleitung/Überwachung der Ausführung.

Wesentlich ist, dass jede Räummaßnahme, die sorgfältig vorbereitet wird, in der Ausführungsphase ohne größere Unterbrechungen wirtschaftlich umgesetzt werden kann.

Die Erkundung, Feststellung und Bergung von Kampfmitteln stellt außergewöhnlich hohe Anforderungen an die gerätetechnische und personelle Ausstattung der ausführenden Firmen sowie einen wesentlichen Zeit- und Kostenfaktor.

In jedem Fall stellt die baubegleitende Kampfmittelräumung die „ultima ratio“ dar, die nur unter klar definierten Randbedingungen angewendet werden darf, nicht aber allein aus dem Grund der Kostenersparnis.

Die Bauaushubüberwachung ist nicht als Kampfmittelräumung anzusehen und sollte aus dem Planungsvokabular ersatzlos gestrichen werden !

Die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr ist und bleibt ein wesentliches Element in der Sicherung der Lebensgrundlage unserer Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung und sollte sehr ernst genommen werden.

Grundsatz für Bauarbeiten auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sollte immer sein:

Zunächst Räumstelle - dann erst Baustelle !

5. Literatur:

- [1] Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr (Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW)
- [2] BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung,
- [3] Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH KMR)